

## Information zu den Gebäudeeinführungen

In letzter Zeit häufen sich die Fragen der Bauherren und Baufirmen, welche Gebäudeeinführungen zulässig und welche nicht eingebaut werden dürfen.

Grundsätzlich gilt für Gas- und Wasserdurchführungen die Technische Regel DVGW VP 601 (März 2007).

Hier gelten unter Punkt 4.5 Gas- und Wasserdichtheit der eingebauten Hauseinführung:

Hauseinführungen sind Gas- und Wasserdicht (1bar) auszuführen.

**Die bisher teilweise üblichen Ausparungen mit KG-Rohr, PVC-Rohr usw. sind somit nicht mehr zugelassen.**

Derartige Gebäudeeinführungen dürfen aus Gewährleistungs- und Versicherungstechnischen Gründen nicht mehr verwendet werden und müssen von unserem Zweckverband abgelehnt werden.

**Es sind nur noch Gebäudeeinführungen nach DVGW VP 601 zugelassen!**

### **In Gebäuden mit Keller:**

- als Einzeleinführung für Trinkwasser:  
als Kernlochbohrung DN 100 mm oder mit einbetoniertem zugelassenem Futterrohr

### **In Gebäuden ohne Keller:**

- als Einzeleinführung für Trinkwasser:  
mit in die Bodenplatte eingebundenes Futterrohr mit flexiblem Mantelrohr DN 75 mm

## **WICHTIG!**

Der Einbau von zugelassenen Futterrohren oder Kernlochbohrungen hat bauseits zu erfolgen und ist keine Leistung des Zweckverbandes.

Einzeleinführungen für Trinkwasser, die den technischen Regeln entsprechen, können vom Zweckverband geliefert und eingebaut werden.

**Bei Gebäudeeinführungen die nicht nach den technischen Regeln DVGW VP 601 zugelassen sind, aber dennoch eingebaut werden, übernimmt der Zweckverband keine Gewährleistung!**